

Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Labor Männlichkeit“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wald ZH. Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein

- Fördert geschlechtssensible Arbeit mit Jungen in verschiedenen offenen Settings (Offene Jugendarbeit, Offene kirchliche Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und anderen Handlungsfeldern) in der Schweiz.
- Unterstützt Fachmänner in ihrer persönlichen und fachlichen Entwicklung, indem der Verein Übungsfelder schafft, in denen die Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenzen erweitert werden können
- Setzt sich für jungenspezifische Ideen, Anliegen und Probleme ein. Dabei betrachtet der Verein die Fachmänner (mit ihrem Umfeld) als primäre Zielgruppe.
- Fördert die Diversität, engagiert sich in der Gewaltprävention und der Gesundheitsförderung.

Art. 3

Zur Umsetzung des Vereinszwecks bietet das „Labor Männlichkeit“ Leistungen der folgenden Art an:

- Aus- und Weiterbildung für Fachmänner
- Interventions- und Vernetzungsangebote für Fachmänner
- Zusammenarbeitsformen mit fachverwandten Disziplinen der geschlechtssensiblen Arbeit
- Entwicklung von weiteren Angeboten

Der Verein kann weitere Aufgaben wahrnehmen, welche dem Vereinszweck dienen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

4.a.

Mitglied kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt.

Es werden folgende Formen der Mitgliedschaft unterschieden:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder.

4.b. Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.c. Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Einbezahlung des Mitgliederbeitrages.

4.d. Der Austritt aus dem Verein kann auf Ende des Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

4.e. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.f. Vorstandsmitglieder werden automatisch Vereinsmitglieder. Während ihrer Amtszeit sind sie von der Beitragspflicht befreit.

IV. Organisation

Art. 5

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

6.a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 20 Tage im Voraus unter Beilage der Traktandenliste und Bekanntgabe der Versammlungsleitung einberufen.

6.b. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird innert zwei Monaten einberufen, wenn a) diese von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossen wird, b) ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

6.c. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind:

- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresplanung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Kontrollstelle
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung
- Behandlung von Geschäften, die nicht in den Aufgabenbereich des Vorstandes gehören
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

6.d. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Institutionen, die Mitglied sind, können eine(n) VertreterIn an die Mitgliederversammlung delegieren. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied oder Aussenstehende ist ausgeschlossen.

6.e. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen des einfachen Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten. Ausnahmen regeln die Artikel 11 und 12. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleitung.

Art. 7 Vorstand

7.a. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

7.b. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst. Er tritt nach Bedarf oder auf ausdrücklichen Wunsch von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

7.c. Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der Vereinsgeschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug deren Beschlüsse
- Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- Erstellung der Jahresplanung und des Tätigkeitsberichtes
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung bzw. Auflösung von Arbeitsgruppen sowie Festsetzung ihrer Kompetenzen

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

V Finanzen

Art. 9

9.a. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen Dritter
- Erträge aus Weiterbildungen, Veranstaltungen, Beratungen, und weiteren Dienstleistungen zur Erfüllung des Vereinszweckes.

9.b. Die finanziellen Mittel des Vereins dienen zur Erfüllung des Vereinszweckes.

VI Haftung

Art. 10

Die Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages begrenzt. Eine darüber hinaus gehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

VII Statutenänderung

Art. 11

Änderungen der Statuten können an einer Mitgliederversammlung durch 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VIII Auflösung des Vereins

Art. 12

12.a. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

12.b. Bei der Auflösung des Vereins wird gemäss Entscheid der Mitgliederversammlung das Vereinsvermögen an eine Organisation überwiesen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgt.

Die Statuten wurden am 28. August 2017 an der Gründungs-Mitgliederversammlung genehmigt angenommen. Soweit die vorliegenden Statuten nichts Anderes vorgeben, gelten die Bestimmungen des ZGB.

Pfäffikon SZ, 28. August 2017

Der Präsident:



Fabian Buechi

Der Aktuar:



Marco Baumgartner